



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.1.2.2/0120- V/2/2007	UV-GSt/Ma	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105		28.3.2008

Chemikaliengesetz 2008

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Chemikaliengesetzes 2008 (ChemG 2008) und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Prinzip der Aufrechterhaltung des hohen Schutzniveaus

Die BAK ist vom Grundsatz geleitet, dass mit dem ChemG 2008 für KonsumentInnen und insbesondere für ArbeitnehmerInnen keine Verschlechterungen gegenüber der bestehenden Rechtslage einher gehen sollen, soweit dies im Rahmen des neuen EU-Chemikalienrechts möglich ist. Die BAK geht davon aus, dass Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen dem Chemikalienrecht einerseits und dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht andererseits zu Gunsten eines hohen Schutzniveaus der Menschen, insbesondere am Arbeitsplatz, sowie der Umwelt zu entscheiden sind.

Verhältnis zum ArbeitnehmerInnenschutzrecht

Dies bedeutet unter anderem, dass die Schutzbestimmungen, die „industrielle und gewerbliche Verwendung“ von Chemikalien betreffen, auf alle ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 2 Abs 1 ASchG ausgedehnt werden sollen. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Rahmen der Begriffsbestimmungen (etwa als weiteren Abs in § 2) getroffen werden, beispielsweise: „ ‚Industrielle und gewerbliche Verwendung‘ umfasst jede Verwendung im Rahmen einer Tätigkeit, die dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, oder dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl I Nr 70/1999, unterliegt.“

In den Fällen, in denen die genannten Gesetze weitergehende Schutzbestimmungen enthalten als das ChemG, spricht sich die BAK dafür aus, klar festzuhalten, dass die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen unbeschadet des ChemG weiterhin gelten.

Daher spricht sie sich dafür aus, am Ende von § 13 Abs 1 den Satz anzufügen: „Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, insbesondere

gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, oder dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl I Nr 70/1999, werden von dieser Bestimmung nicht berührt.“

Weiters ist klarzustellen, dass die Meldepflicht des § 26 die Meldepflichten gemäß § 42 Abs 5 und 6 ASchG nicht berührt.

Ebenso ist in § 32 Abs 1 festzuhalten, dass durch diese Bestimmungen die weitergehenden Bestimmungen des ASchG bzw des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes nicht berührt werden.

Darüber hinaus ist die BAK der Auffassung, dass in § 21 Abs 3 festzuhalten ist, dass die dort normierte Verpflichtung auch gilt, wenn eine Zubereitung einen Stoff enthält, für den ein österreichischer Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Überwachung von Grenzwerten am Arbeitsplatz zielführend ist.

Rechtsbereinigung

Die BAK erachtet die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs für nicht ausreichend. So ist beispielsweise die Ersetzung der Verweise auf das Chemikaliengesetz, wie sie in § 63 Abs 4 vorgesehen ist, nicht zureichend, da in mehreren Rechtsvorschriften, beispielsweise dem Biozidproduktegesetz, Verweise auf einzelne Paragraphen des Chemikaliengesetzes enthalten sind, die durch diese Ersetzung sinnlos werden. Weiters wird auch vielen Bestimmungen der aufgrund des ChemG erlassenen Verordnungen (va Chemikalienverordnung, Chemikalienverbotsverordnung) durch die REACH-Verordnung derogiert, sodass eine Aufhebung dieser Verordnungen und eine Neuerlassung gemäß der geänderten Rechtslage geboten erscheint.

Weitere Anmerkungen

Zu § 1 Abs 1:

Im Sinne der Klarheit ist die Wortfolge „insbesondere indem schädliche Einwirkungen erkennbar gemacht und abgewendet werden“ zu ersetzen durch die Wortfolge „insbesondere indem die Gefahr schädlicher Einwirkungen erkennbar gemacht und abgewendet wird“.

Zu § 2 Abs 1 Z 3:

Die BAK erachtet es für notwendig, sogenannte Nanopartikel vom Begriff der Erzeugnisse ausdrücklich auszunehmen. Es gibt Nanopartikel, denen bei der Herstellung eine besondere Form oder Oberflächenbeschaffenheit verliehen wird, die jedoch – anders als gewöhnliche, makroskopische Gegenstände – dadurch gefährliche Eigenschaften entfalten können, dass sie beispielsweise über die Atemwege aufgenommen werden. Derartige Nanopartikel sollten, wenn sie aus mehreren Stoffen bestehen, als Zubereitung gelten, anderenfalls als Stoff. Die BAK spricht sich daher dafür aus, eine entsprechende Klarstellung zu treffen. Beispielsweise könnte nach § 3 Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt werden:

„ ‚Nanopartikel‘ sind Teilchen von Feststoffen, die in zumindest einer Raumdimension unter 100 nm Ausdehnung haben. Nanopartikel gelten, auch wenn sie bei der Herstel-

lung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, nicht als Erzeugnisse. Sie gelten als Gemische (Zubereitungen), wenn sie aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, anderenfalls als Stoffe.“

Zu § 2 Abs 1 Z 9 und 10:

Nach der vorliegenden Definition bedingt der Begriff „Hersteller eines Stoffes“, dass dieser seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat, für den „Hersteller eines Gemisches“ gilt dies hingegen nicht. Es wird im Sinne der Vereinfachung und zur Vermeidung von Unklarheiten, vorgeschlagen, nur einen Herstellerbegriff zu wählen, wobei der Sitz in der Gemeinschaft Voraussetzung sein soll.

Zu § 2 Abs 3:

Die BAK spricht sich dafür aus, die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit aus der Definition des Standes der Technik zu streichen. Weiters hält sie es für geboten, die genaueren Determinanten des Standes der Technik – nach dem Beispiel des WRG 1959 oder der GewO 1994 – in einem Anhang festzuschreiben.

Zu § 3 Abs 4:

Es gibt Stoffe und Gemische, aus denen erst im Rahmen ihrer Verwendung gefährliche Stoffe entstehen, die freigesetzt werden können. Daher wird vorgeschlagen, den zweiten Satz um die Wortfolge zu ergänzen: „oder wenn bei ihrem bestimmungsgemäßen oder auf Grund der Erfahrung vorhersehbaren Gebrauch gefährliche Stoffe entstehen“.

Zu § 14 Abs 1:

Im Sinne der Klarheit wird vorgeschlagen, die Wortfolge „Nachforschungen zur Beschaffung von Informationen anzustellen, die Aufschluss darüber geben“ zu ersetzen durch die Worte „zu ermitteln“. Damit wird deutlicher die Verpflichtung zur tatsächlichen Ermittlung der geforderten Daten zum Ausdruck gebracht.

Zu § 21 Abs 3:

Die Bestimmung wird von den Grundzügen ausdrücklich begrüßt, jedoch ist – auch im Sinn der bisherigen Bestimmungen – nach dem Worte „Abnehmern“ die Worte „oder Verbrauchern“ ergänzt werden.

Zu § 21 Abs 6:

Im Sinne der Klarheit sind die Worte „besondere Regelungen“ durch die Worte „weitergehende Regelungen“ zu ersetzen.

Zu § 24 Abs 2:

Um Konsumenten auch in weniger üblichen Konstellationen zu schützen, sollten nach den Worten „einen Kaufvertrag abzuschließen“ die Worte eingefügt werden „oder auf andere Weise ein Gemisch (eine Zubereitung) zu beziehen“.

Zu § 26:

Die hier normierten Meldepflichten umfassen nur Gemische (Zubereitungen), jedoch keine Stoffe. Dies kann – auch im Licht des geltenden Rechts – nicht nachvollzogen

werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Überschrift und den Text entsprechend um „Stoffe“ zu ergänzen.

Zu § 27:

Im Licht der heute gängigen Informationsübermittlungsmethoden wird vorgeschlagen, nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf elektronischem Weg“ einzufügen.

Zu § 31 Abs 6:

Das Wort „Giftbezugslizenz“ ist durch das Wort „Giftbezugsbewilligung“ zu ersetzen.

Zu § 33 Abs 1:

Die BAK spricht sich für eine klare Rechtsstellung des Giftbeauftragten aus und erachtet es daher für notwendig, dass klargestellt wird, dass dieser bezüglich der Erfüllung der betreffenden Pflichten weisungsfrei sein muss, dass ihm ausreichend Zeit für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Verfügung gestellt werden muss und dass er nur rechtswirksam bestellt werden kann, wenn er seiner Bestellung nachweislich schriftlich zugestimmt hat.

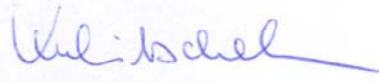
Zu § 33 Abs 2:

Das Wort „berechtigt“ sollte durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Pflichten in diesem Fall auf die genannten Personen übergehen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors